

Bund-Länder-Steckbriefe

zur elektronischen Rechnungsstellung

– BAYERN –

1. Allgemeine Informationen

1.1 Welche Stellen sind bei Ihnen für die elektronische Rechnung zuständig? (Bitte ggf. nach Struktur Landesverwaltung, Kommunalverwaltung usw. differenzieren)

- Bayerisches Staatsministerium für Digitales: Rechtliches
- Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:
Technische Umsetzung im Land
- Kommunen: Technische Umsetzung für den eigenen Bereich

1.2 Welche Stellen sind bei Ihnen für die Koordination der elektronischen Rechnung zuständig? (Bitte ggf. nach Struktur Landesverwaltung, Kommunalverwaltung usw. und nach Einführung und Betrieb differenzieren.)

Dezentraler Stellenaufbau:

Landesverwaltung

- Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
- Bayerisches Staatsministerium für Digitales

Kommunen

- Dezentral (übergeordnet Kommunale Spitzenverbände)

Ansprechpartner grundsätzlich bei den Behörden (Staatsverwaltung) oder Kommunen vor Ort.

1.3 Unter welcher Internetadresse sind Information zur elektronischen Rechnung verfügbar? (ggf. nach Landesstruktur/Organisation und Kommunalbereich unterscheiden.)

- ▶ www.e-Rechnung.bayern

(derzeit im Aufbau)

1.4 Wie lauten die konkreten Kontaktdaten für die obigen Stellen/Informationen?

Bayerisches Staatsministerium für Digitales

Oskar-von-Miller-Ring 35
80333 München
Tel.: 089 / 2165-8230
Fax: 089 / 2165-8242
E-Mail: poststelle@stmd.bayern.de

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

Odeonsplatz 4
80539 München
Postanschrift:
Postfach 22 15 55, 80505 München
Telefon: 089 2306-0
Telefax: 089 2306-2808
E-Mail: poststelle@stmfh.bayern.de
Internet: www.stmfh.bayern.de

2. Rechtliche Grundlagen

2.1 Bitte benennen Sie die für Sie maßgebliche gesetzliche Regelung zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU (ggf. mit Link zur Veröffentlichung):

Art. 5 Bayerisches E-Government Gesetz

▶ <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEGovG-5>

2.2 Bitte benennen Sie die für Sie maßgebliche Rechtsverordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU (ggf. mit Link zur Veröffentlichung):

§ 6 Bayerische E-Government-Verordnung
(Veröffentlichung zum 01.03.2020 im bay. Amtsblatt; aktuell kein Link verfügbar)

3. Geltungsbereich

3.1 Für welche Bereiche sind die oben genannten gesetzlichen Regelungen geltend (Sektorenauftraggeber, Konzessionsgeber, Landesverwaltung, kommunaler Bereich, Organleihe, weitere öffentliche Auftraggeber)?

vgl. Art. 5 Abs. 2 BayEGovG

4. Begriffsbestimmungen

4.1 Wie ist die elektronische Rechnung bei Ihnen definiert? Ist eine elektronische Gutschrift der elektronischen Rechnung gleichgestellt? Sind auch atypische Rechnungsdokumente erfasst (z.B. Vertragsnachträge, Dynamisierungsschreiben etc.)?

Definition wie in EU-RL, vgl. Art. 5 Abs. 2 Satz 2 BayEGovG

Keine Regelungen zur elektr. Gutschrift bzw. atypische Rechnungsdokumenten

4.2 Wie sind die Begriffe Rechnungssender, Rechnungsempfänger, Rechnungssteller bei Ihnen definiert? Sehen Sie einen abweichenden Rechnungsempfänger innerhalb einer Rechnung vor?

Keine nähere Definition (Somit keine abweichende Handhabung zur XRechnung).

5. Verbindlichkeit der elektronischen Form

5.1 Bitte geben Sie an, in welchen Bereichen die elektronischen Rechnungen und jeweils ab welchem Datum bei Ihnen verbindlich sind. Unterscheiden sie ggf. nach Landesverwaltung und anderen öffentlichen Auftraggebern?

Siehe nachfolgende Punkte: (siehe nächste Seite)

5.2 Rechnungsempfänger im Oberschwellenbereich

18.04.2020

5.3 Rechnungsempfänger im Unterschwellenbereich

18.04.2020 (ab 1000 Euro) (Ausnahme Kommunen und Baubereich)

- Staatliche Behörden ab 18.04.2020
- Kommunale Behörden ab 18.04.2022
- Ausgenommen Bauaufträge bis 18.04.2023

5.4 Rechnungsempfänger Direktaufträge

Keine Pflicht bei Direktaufträgen

5.5 Rechnungsempfänger Bar- und Sofortzahlungen

keine Regelung

5.6 Rechnungssender im Oberschwellenbereich

keine Pflicht

5.7 Rechnungssender im Unterschwellenbereich

keine Pflicht

5.8 Rechnungssender Direktaufträge

keine Pflicht

5.9 Rechnungssender Bar- und Sofortzahlungen

keine Pflicht

6. Anforderungen an das Rechnungsdatenmodell und die Übermittlung**6.1 In welchen Formaten werden elektronische Rechnungen bei Ihnen angenommen?
Bitte geben Sie eine Referenz auf die Spezifikation des konkreten Formates an.**

XRechnung und CEN-konforme Rechnungen
Syntaxen: XML-Schemata in UBL sowie UN/CEFACT CII

6.2 Welche Übertragungswege bieten Sie an?**6.2.1 für den Empfang elektronischer Rechnungen**

E-Mail

6.2.2 für das Senden elektronischer Rechnungen

E-Mail

6.3 Ist die Nutzung eines zentralen Rechnungseingangsportals bei Ihnen möglich oder vorgeschrieben? (Differenzierung in Länder, Kommunen und andere öffentliche Auftraggeber)

6.3.1 möglich

nein

6.3.2 vorgeschrieben

nein

6.4 Nach welchen Kriterien werden die Rechnungen bei Ihnen nach Eingang zur Annahme geprüft? Welches sind die Ablehnungskriterien?

§ 6 Abs. 2 BayEGovV regelt:

Elektronische Rechnungen, bei denen die Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 nicht erfüllt sind, können unverzüglich zurückgewiesen werden. Sie gelten im Falle der Zurückweisung als nicht zugegangen.

7. Inhalt der elektronischen Rechnung

7.1 Welche Angaben sind bei Ihnen verpflichtend gefordert?

- Identifikationskennzeichen
- Zahlungsbedingungen
- Bankverbindungsdaten des Zahlungsempfängers
- E-Mail-Adresse des Rechnungsstellers

7.2 Welche zusätzlichen Angaben sind empfohlen?

Keine weiteren Empfehlungen (hier Empfehlungen zur XRechnung ggf. anwendbar)

**7.3 Muss bei Ihnen die Leitweg-ID in der Rechnung angegeben werden?
Wenn ja, in welchem Feld?**

Nein. In Bayern muss ein eindeutiges Identifikationskennzeichen angegeben werden (BT-10). Das kann die Leitweg-ID sein; jedoch auch ein anderes vom Auftraggeber definiertes Kennzeichen (z. B. Bestellnummer, Rechnungsnummer, Aktenzeichen).

**7.4 Gibt es bei Ihnen eine einheitliche Leitweg-ID?
Wenn ja, welche Formatierungsregeln sehen Sie vor?**

Nein.

Für die Staatsverwaltung wird die Leitweg-ID wie folgt anfänglich festgelegt:

09-XXXXXXX-YY

09 → Bundesland Bayern

XXXXXXX → siebenstellige Dienststellenummer (numerisch)

YY → Prüfziffer (numerisch)

Der Auftragnehmer/Rechnungssteller erhält die Leitweg-ID oder das eindeutige Identifikationskennzeichen vom Auftraggeber (in der Regel Behörde).

7.5 Von wem erhalten die Rechnungsempfänger ggf. ihre Leitweg-ID? Welche Stellen vergeben die Leitweg-IDs? (Differenzierung in Länder, Kommunen und andere öffentliche Auftraggeber)

Auftragsbehörde bzw. vom Auftraggeber

**7.6 Von wem erhalten die Lieferanten die Leitweg-ID oder andere Referenzangaben?
(Differenzierung in Länder, Kommunen und andere öffentliche Auftraggeber)**

Auftragsbehörde bzw. vom Auftraggeber

**7.7 Welche Angaben müssen im Feld BT-10 enthalten sein?
Werden diese Angaben eingangsseitig validiert? Wenn ja, wie?**

Leitweg-ID oder ein anderes eindeutiges Identifikationskennzeichen
(z. B. Bestellnummer, Aktenzeichen etc.)

**7.8 Welche Felder sind für die Adressierung bei der elektronischen Übermittlung relevant
(Routing)? Welche Identifizierungsschemata unterstützen Sie für die elektronische
Adressierung?**

Derzeit nicht relevant – Empfang per E-Mail – Routing somit nicht erforderlich

8. Ausnahmen

8.1 Sind Rechnungen in bestimmten Bereichen ausgenommen (z. B. aus Geheimhaltungsgründen)?

Nein – Festlegung hinsichtlich der Annahmeverpflichtung siehe Punkt 5.3

9. Härtefallregelungen und weitere Vereinbarungen

9.1 Für Rechnungsempfänger

-

9.2 Für Rechnungssteller

-

9.3 Weitere darüber hinaus gehende Regelungen

-

9.4 Auswirkung auf bestehende vertragliche Vereinbarungen

-

9.5 Ist es bei Ihnen möglich bzw. vorgesehen, den elektronischen Übertragungsweg auch für andere Dokumente zu nutzen (z.B. Vertragsdokumente)?

Empfang per E-Mail: Hierüber können auch z. B. Vertragsdokumente, rechnungsbegründende Unterlagen übermittelt werden.

10. Inkrafttreten

10.1 Für Rechnungsempfänger im Oberschwellenbereich

Grundsätzlich ab 18.04.2020

s. Angaben bei Ziff. 5

10.2 Für Rechnungsempfänger im Unterschwellenbereich

s. Angaben bei Ziff. 5

- Staatliche Behörden ab 18.04.2020
- Kommunale Behörden ab 18.04.2022
- Ausgenommen Bauaufträge bis 18.04.2023

10.3 Für Rechnungssteller / Rechnungssender

Keine Pflicht zur elektronischen Rechnungsstellung

10.4 Für Rechnungsempfänger

s. Angaben bei Ziff. 5

Grundsätzlich ab 18.04.2020 (Ausnahme Kommunen und Baubereich)